

Eine schematische Kürzung des Pflegegeldes in Fällen der parallelen Gewährung der Leistungen um zwei Drittel, wie sie von vielen Sozialhilfeträgern vorgenommen wird, widerspricht dem Zweck der Ermessensermächtigung. Dem Pflegebedürftigen muss immer mindestens eine Drittel des Pflegegeldes zur Verfügung stehen, damit er sich für den verbleibenden Bedarf an sozialen Kontakten bzw. gegenüber Dritten erkenntlich zeigen kann; das gilt selbst bei voller pflegerischer Entlastung durch professionelle Fachkräfte. Unerheblich ist, ob die Versorgung durch Pflegekräfte der Pflegekasse oder durch vom Sozialhilfeträger finanzierte Pflegekräfte erfolgt.⁸ Können wenige Leistungen in Eigenregie erbracht werden und werden in größerem Umfang Leistungen durch Leistungserbringer beansprucht, so kann das Pflegegeld gekürzt werden.⁹

Nach alledem kommt eine Kürzung des Pflegegeldes nach § 64a SGB XII in Betracht, wenn professionelle Pflegekräfte im Haushalt der Pflegebedürftigen tätig werden und die Kosten dafür von der Pflegekasse oder dem Sozialhilfeträger getragen werden. Das Mindestpflegegeld von einem Drittel (vgl. § 63b Abs. 5 SGB XII) muss aber immer – auch bei „Rund-um-die-Uhr-Versorgung“ – erbracht werden.¹⁰

5. Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn die Beschäftigung der besonderen

Pflegekraft im Rahmen des Arbeitgebermodells erfolgt. Der Anspruch auf Pflegegeld entfällt nicht etwa analog § 63b Abs. 6 Satz 2 SGB XII durch Anrechnung auf den für die Pflegekraft geleisteten Betrag. Die Regelung besagt, dass das Pflegegeld nach § 37 SGB XI auf die Leistungen der Hilfe zur Pflege anzurechnen ist, wenn Pflegebedürftige ihre Pflege im Rahmen des Arbeitgebermodells sicherstellen. Die Anrechnung ist ausdrücklich auf das Pflegegeld der Pflegeversicherung beschränkt. Sie ist im Zusammenhang mit der Regelung in § 63b Abs. 6 Satz 1 SGB XII zu sehen, dass diejenigen Pflegebedürftigen, die ihre Pflege im Rahmen des Arbeitgebermodells sicherstellen, nicht auf die Inanspruchnahme von Sachleistungen der Pflegeversicherung verwiesen werden können. Diese Regelung bezweckt eine Privilegierung des Arbeitgebermodells. Auch wenn das Pflegegeld der Pflegeversicherung nicht ausreicht, um die Kosten der durch den Pflegebedürftigen als Arbeitgeber selbst beschäftigten Pflegekräfte zu decken, soll der Pflegebedürftige auch dann einen Anspruch auf (ergänzende) Hilfe zur Pflege haben, wenn er nicht die vorrangige höhere Sachleistung der Pflegeversicherung in Anspruch nimmt.¹¹ Die Anrechnung des Pflegegeldes der Pflegeversicherung soll dann aber die mit der Privilegierung des Arbeitgebermodells verbundenen höheren Kosten für den Sozialhilfeträger zumindest teilweise kompensieren. Es geht demnach in § 63b

Abs. 6 SGB XII ausschließlich um das Verhältnis der Leistungen des Sozialhilfeträgers zu denjenigen der Pflegeversicherung. Die einschlägige Konkurrenzregelung für Pflegegeld nach dem SGB XII zu anderen Leistungen der Hilfe zur Pflege ist § 63b Abs. 5 SGB XII (s.o. 4.).

6. Auch eine Anrechnung des Pflegegeldes nach § 63b Abs. 4 Satz 2 SGB XII kommt nicht in Betracht. Zum einen geht es auch in dieser Regelung ausschließlich um die Anrechnung von Pflegegeld nach dem SGB XI und nicht um Pflegegeld gemäß § 64a SGB XII. Zum anderen bezieht sich die Vorschrift ausschließlich auf die Sondersituation von Aufhalten in bestimmten Einrichtungen, nämlich bei vorübergehenden Aufhalten in einem Krankenhaus nach § 108 SGB V oder in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 107 Abs. 2 SGB V. Mit § 63b Abs. 4 SGB XII wird sichergestellt, dass Pflegebedürftige mit einem hohen Pflegebedarf, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege auch während eines vorübergehenden Aufenthalts in den genannten Einrichtungen erhalten.

8) Vgl. Kraher/Höfer, in: Bieritz-Hader/Conradis/Thie: LPK-SGB XII, 11. Aufl. 2018, § 63b Rdnr. 15.

9) Vgl. Meßling, in: jurisPK-SGB XII, 2. Aufl., § 64b Rdnr. 21.

10) Vgl. Kraher/Höfer, in: Bieritz-Hader/Conradis/Thie: LPK-SGB XII, 11. Aufl. 2018, § 64a Rdnr. 3.

11) Vgl. BT-Drucks. 13/3696, S. 19.

Aus der Arbeit des Deutschen Vereins

Fachausschuss Alter und Pflege

–**pfü**– Der Fachausschuss Alter und Pflege hat sich in seiner Sitzung am 5. Februar 2019 unter Leitung seiner Vorsitzenden Brigitte Döcker (AWO-Bundesvorstand) mit der Arbeitsplanung für das laufende Jahr sowie weiteren Schwerpunkten befasst.

Zu den ständigen Punkten auf der Tagesordnung gehören die Informationen aus der Arbeitsgruppe Pflegerische Aufgaben zum Beirat nach § 18c SGB XI beim Bundesministerium für Gesundheit und die Berichte aus der AG Pflegereform beim Deutschen Verein, die sich aktuell mit der Weiterentwicklung der Hilfe zur Pflege nach der Einführung der Pflegestärkungsgesetze befasst.

Als Themen, die im Jahr 2019 unbedingt vom Fachausschuss behandelt werden sollten, wurden u.a. aktuelle Informationen über die Erarbeitung einer Nationalen Demenzstrategie, an der der DV auch

beteiligt ist, und über die Arbeit am 8. Altenbericht der Bundesregierung mit dem Schwerpunkt Digitalisierung benannt.

Anfang November 2018 hatte die BAGSO, gefördert vom BMFSFJ, einen Expertenworkshop zu Gewaltprävention in der häuslichen Pflege veranstaltet. Wichtige Ergebnisse stellte Rudolf Herweck, stellv. Vorsitzender der BAGSO, dem Fachausschuss vor. Er machte darauf aufmerksam, dass sich Gewalt in der häuslichen Pflege nicht auf Einzelfälle bezieht. Es gibt eine hohe Dunkelziffer, daher ist es schwierig, hier wissenschaftlich angemessen zu erheben. Trotzdem oder vielleicht gerade deshalb besteht Handlungsbedarf. Es bedarf einer Sensibilisierung in der Öffentlichkeit für diese Probleme, um rechtzeitig eingreifen zu können. Für Veränderungen innerhalb bestehender Strukturen wurden folgende Empfehlungen erarbeitet: Schaffung eines eigenen Beratungsanspruchs für Pflegepersonen, frühzeitige und stetige Begleitung und Beratung mit Hausbesuchen als Türöffner, eine Entkopplung von

häuslicher Beratung und Beratung im Zusammenhang mit Pflegeleistungen (§ 37 Abs. 3 SGB XI), flächendeckende Etablierung von Beratungsstellen, die Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge (z.B. aufsuchende Beratung), die Bündelung von Beratungsstrukturen und Schaffung von Mindeststandards für Beratung nach § 37 Abs. 3 SGB XI.

Als gesetzgeberische Maßnahme wurde die Etablierung eines Erwachsenenschutzrechts, angelehnt an das Kinder- und Jugendschutzrecht angeregt, wobei man sich der unterschiedlichen Problemlagen durchaus bewusst war. Wichtig sei auch eine öffentliche Diskussion über das Spannungsfeld von Selbstbestimmung und Eingriffsrechten in die Privatsphäre bei vermutterter Gefährdung.

Ein weiterer Punkt war die Vorstellung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprogramms zur Weiterentwicklung neuer Wohnformen nach § 45f SGB XI durch Ursula Kremer-Pleiß vom Kuratorium Deutsche Altershilfe.

Mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) von 2012 hat der Gesetzgeber die Initiierung des Modellprogramms zur Weiterentwicklung neuer Wohnformen nach § 45f SGB XI ermöglicht. Ziel des Modellprogramms war es, Modelle guter Praxis für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen zu entwickeln, zu erproben und zu evaluieren. Es ging um die Analyse und Bewertung der im Modellprogramm geförderten Projekte bezüglich der Wohn-, Pflege- und Versorgungsangebote, der ihnen zugrundeliegenden Konzeptionen sowie deren Einordnung in die strukturellen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen. In die Untersuchung einbezogen wurden neben den Nutzerinnen und Nutzern der Wohnungen auch Angehörige, Träger der Wohnformen sowie andere Akteure wie z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bürgerschaftlich engagierte, Sachverständige, lokale Vertreterinnen und Vertreter. Die Befragung erfolgte in 44 Projekten an 60 Standorten. Die meisten Angebote zählten zu den ambulanten betreuten Wohnformen. Neue Wohnformen versuchen, als Wohnformen zwischen „Häuslichkeit und Heim“ den Nutzerbedürfnissen umfassend gerecht zu werden, und entwickeln Lösungen für die Herausforderungen in klassischen Wohnsettings. Für die Nutzerinnen und Nutzer war besonders wichtig, dass sie sozial eingebunden bleiben, Versorgungssicherheit haben und selbstbestimmt leben können. Der größte Teil äußerte Zufriedenheit, aber es gab auch Kritisches gerade in der Frage der Selbstbestimmung. Wichtig war für alle Be-

fragten, im Falle einer zunehmenden Pflegebedürftigkeit nicht mehr umziehen zu müssen. Viele Träger bieten Gemeinschaftsräume zum sozialen Austausch und Einzel- sowie Gruppenangebote für die Freizeitgestaltung. Trotzdem wünscht sich fast die Hälfte der Befragten mehr Kontakte.

Von den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Deutschen Vereins haben außer den vollständig genannten zu dieser Ausgabe beigetragen:

-dn- = Dorette Nickel
-pfü- = Dr. Irina Pfützenreuter
-rm- = Ralf Mulot

Die Ergebnisse der Studie geben also einen Einblick in die Vielfalt und Dynamik „neuer Wohnformen“ für Pflegebedürftige wie auch in die Bandbreite der Weiterentwicklung häuslicher und stationärer Wohnsettings. Damit leistet sie einen Beitrag, die Besonderheiten neuer Wohnformen zu beleuchten und damit trotz großer Heterogenität ihre Gemeinsamkeiten zu bestimmen. Das sind die besondere Nutzerorientierung in der Verknüpfung von Versorgungssicherheit mit Selbstbestimmung und Teilhabe, die Stärkung der Selbstverantwortung und das Zusammenwirken vieler Akteure in geteilter Verantwortung.

Die Mitglieder im Fachausschuss würdigen die Tiefe der vorgestellten Untersu-

chung mit ihrer Datenfülle, verwiesen aber auch auf das Problem von Modellprojekten, die nach Auslaufen von Förderung und Begleitforschung sich selbst überlassen blieben.

Über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der pflegerischen Betreuung berichtete Stefanie Emmert-Olschar vom Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung/selko e.V. Durch die Reformen der vergangenen Jahre ist es zu einer Ausweitung der gesetzlichen Ansprüche und einem Anstieg der Leistungsberechtigten gekommen. Die damit verbundene Nachfrage nach hauswirtschaftlichen Diensten und pflegerischer Betreuung kann durch ambulante Pflegedienste nicht erfüllt werden. Als neue Anbieter treten verstärkt Vermittlungsplattformen und Start-Ups in diese Lücke. Hierbei handelt es sich um fachfremde Anbieter, deren Bestehen auf dem Markt als unsicher eingeschätzt wird. Für die vulnerable Zielgruppe pflegebedürftiger Menschen ist das problematisch. Weitere Probleme werden darin gesehen, dass die Ausdifferenzierung der Anbieterlandschaft möglicherweise im Widerspruch zu einer ganzheitlich orientierten Pflege steht. Hinzu kommen ungeklärte arbeitsrechtliche Fragen, Fragen der Qualitätssicherung und die weiter zunehmende Komplexität für die Nutzerinnen und Nutzer der Angebote. In der anschließenden Diskussion wurde darüber hinaus auch noch die Frage aufgeworfen, ob diese Entwicklungen zu einer Schwächung des Ehrenamts beitragen.

Persönliche Nachrichten

Hejo Manderscheid



-rm- Selbst in der langen Geschichte des Deutschen Caritasverbandes ist es ein ungewöhnlicher Vorgang, dass das Verhältnis zwischen Kirche und Caritas Gegenstand öffentlicher Diskussionen wird. Als sich die Krise im Bistum Limburg im Zuge der von Bischof Tebartz-van Elst getroffenen Organisations- und Personalentscheidungen und seines auch von zurückhaltenden Zeitgenossen als „Verschwendungssucht“ bezeichneten Ausgabenverhaltens zugespitzt hatte, bezog der damalige Diözesancaritasdirektor Hejo Manderscheid eindeutig Stellung und

kritisierte das Verhalten des Bischofs als „erschreckend und nicht akzeptabel“. Manderscheid verwies auf die unterschiedliche Wahrnehmung der Kirche in der Öffentlichkeit: Während Papst Franziskus Bescheidenheit predigte und die „arme Kirche für die Armen“ vorlebe, müssten die Gläubigen im Bistum Limburg angesichts von „Prunk und Protz“ um ihren Ruf und ihre Glaubwürdigkeit kämpfen. Gleichwohl sah der Diözesancaritasdirektor nach dem Amtsverzicht von Bischof Tebartz-van Elst 2013 zugleich eine Chance für einen Neuanfang: Indem Kirche und Caritas konsequent auf Transparenz und Offenheit setzten, könne die Öffentlichkeit nachvollziehen, wie mit Kirchensteuermitteln, öffentlichen Zuwendungen und Spenden umgegangen werde. „Ich bin überzeugt, dass wir in Kirche und Caritas uns für die Armen noch glaubwürdiger und konsequenter einsetzen können, wenn wir uns jetzt gerade nicht abschotten und verkriechen, sondern offener und bündnisfähiger werden.“

Es ist kennzeichnend für Hejo Manderscheid, dass er sich kritisch und deutlich

zu Wort meldet, wenn er den Eindruck hat, dass Prozesse und Entscheidungen in die falsche Richtung laufen, wenn Fehlentwicklungen in Kirche, Wohlfahrtspflege, Politik oder Gesellschaft offen diskutiert werden müssen. Am 10. Mai 1954 im saarländischen Neunkirchen geboren, studierte er Soziologie in Trier und Theologie in Würzburg und schloss beide Fächer mit dem Diplom ab. Nach drei Jahren als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Würzburg wechselte er 1982 zum Deutschen Caritasverband (DCV) nach Freiburg, wo er als Referent für Kinderhilfe arbeitete und auch Mitglied der Redaktion der Fachzeitschrift „Welt des Kindes“ wurde. 1989 schloss er sein Promotionsverfahren an der Universität Würzburg mit einer Dissertation über „Katholische Kindergärten im Kirche-Staat-Verhältnis“ ab. Im Jahre 1991 übernahm Hejo Manderscheid die Leitung des Referats für Gemeindecartas, Mitgliedschaft und Grundsatzfragen beim DCV. Zugleich war er Geschäftsführer einer Zentralratskommission „Mitgliedschaft“ und Herausgeber der Mitgliederzeitschrift „Caritas aktuell“.